Anlage 6 : Sachbereich Straßenreinigung

Verstöße gegen das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)
(Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 StrReinG)

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				1. gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro **2. Ordnungswidrigkeiten:** - §§ 32, 49 StVO, - §§ 8, 23 FStrG, - §§ 14, 28 BerlStrG, - §§ 69, 28 KrWG, - §§ 5, 28 KrW-/AbfG Bln
1	**Wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwege, Fußgängerbereiche oder Fahrbahnen nicht ordnungsmäßig reinigt (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StrReinG)**	55	250 - 2.500	
2	**Wer entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 bis 3 auf Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwegen, Fahrbahnen oder in Fußgängerbereichen keinen ordnungsmäßigen Winterdienst durchführt (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StrReinG)**			Gemäß § 1 Absatz 4 StrReinG gehört der Winterdienst zur ordnungsmäßigen Reinigung.
2.1	verspäteter Winterdienst bis zu 1 Stunde an Werk- oder 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen	15 - 30	---	vgl. § 3 Absatz 1 Satz 6 StrReinG

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.2	verspäteter Winterdienst über 1 Stunde an Werk- oder 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen	20 - 35	40 - 75	vgl. § 3 Absatz 1 Satz 6 StrReinG
2.3	unzureichender Winterdienst zum Beispiel: Nichteinhaltung der Räumbreiten	15 - 35	40 - 75	vgl. § 3 Absatz 1 und 2 StrReinG
2.4	kein Winterdienst	55	250 - 2.500	
2.5	Anhäufen von Schnee oder Eis an unzulässiger Stelle	40 - 55	80 - 150	vgl. § 3 Absatz 3 StrReinG
2.6	Unterlassen des Freimachens von Hydranten sowie Zugängen zu Fernsprechzellen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten	40 - 55	80 - 150	vgl. § 3 Absatz 2 StrReinG
3	**Wer entgegen § 6 Absatz 1 keine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt oder nicht dafür sorgt, dass nach § 6 Absatz 1 Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragt (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StrReinG).**	55	250 - 2.500	
4	**Wer entgegen § 3 Absatz 8 Auftaumittel verwendet (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StrReinG).**	---	80 - 500	
5	**Wer entgegen § 8 Absatz 1 Straßen vermeidbar verschmutzt (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 StrReinG).**	30 - 55	40 - 800	Hierzu zählen Verschmutzungen, die im Rahmen der Straßenreinigung aufgekehrt werden können (Straßenkehricht). Darüber hinausgehende Verschmutzungen (zum

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				Beispiel illegale Abfallablagerungen) sind ggf. nach Anlage 1 - Sachbereich Abfallwirtschaft - zu behandeln.
6	**Wer entgegen § 8 Absatz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf Straßen Werbematerial verteilt (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 StrReinG).**			Hierzu gehört auch das Verteilen von Werbung an KfZ. Noch nicht verteiltes Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 StrReinG bezieht, kann eingezogen werden, vgl. § 9 Absatz 2 StrReinG.
6.1	Auflagenverstoß			
6.1.1	- Verteiler/Verteilerin	20 - 40	60 - 75	
6.1.2	- Auftraggeber/Auftraggeberin, Antragsteller/Antragstellerin	---	80 - 150	
6.2	ohne Erlaubnis			
6.2.1	- Verteiler/Verteilerin	55	100 - 500	
6.2.2	- Auftraggeber/Auftraggeberin, Antragsteller/Antragstellerin	---	200 - 1.000	
7	**Wer entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalter oder Hundeführer**			
7.1	die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9 Absatz 1 Nummer 6 StrReinG) oder	55	100 - 350	
7.2	für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel nicht mitführt (§ 9 Absatz 1 Nummer 6 StrReinG).	35	60 - 250	